
Satzung der Vereinigung der Freunde und Förderer der Realschule Wilnsdorf e. V.

§ 1

1. Die Vereinigung führt den Namen: Vereinigung der Freunde und Förderer der Realschule Wilnsdorf e. V. und hat ihren Sitz in Wilnsdorf.
2. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen einzutragen. Der Verein hat seinen Sitz in Wilnsdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Gemeinde Wilnsdorf zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in ihrer Einrichtung Realschule Wilnsdorf.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung zusätzlicher schulsportlicher Veranstaltungen
 - b) Einrichtung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und Vortragsveranstaltungen
 - c) Unterstützung bedürftiger Schüler bei Klassenfahrten
 - d) Prämierung besonderer schulischer Leistungen einzelner Schüler
 - e) Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, die über den Rahmen des Schuletats hinausgehen
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Unterstützung bedürftiger Schüler bei Klassenfahrten orientiert sich bezüglich der Bedürftigkeit innerhalb der von § 53, Ziffer 2 A.O. festgelegte Grenzen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks keinerlei Entschädigung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person, die nicht Schüler der Realschule ist, und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine formelle Beitrittserklärung erworben. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Mitglieder der Vereinigung, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen der Vereinigung zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 4

1. Der Austritt aus der Vereinigung ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wir zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

§ 5

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der Schriftführer
 - c) der Kassierer

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von zwei der vorstehend zu 1 – 3 genannten Vorstandmitglieder ausreichend.

Gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem stellvertretenden Schriftführer und dem stellvertretenden Kassierer bilden diese den erweiterten Vorstand. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

2. Der Leiter der Schule und ein weiteres Mitglied des Lehrerkollegiums sind beratende Mitglieder des Vorstandes ohne Stimmrecht. Das weitere Mitglied des Lehrerkollegiums wird vom Kollegium benannt.
3. Der Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so erfolgt Stichwahl unter denjenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
Führt die Stichwahl zur Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstand vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 6

1. Der Vorsitzende der Vereinigung beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder schriftlich, spätestens 14 Kalendertage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen sind.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte vorsehen:

- a) Geschäftsbericht des Vorsitzenden
- b) Bericht des Kassierers
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, soweit Amtszeiten von Vorstandsmitgliedern u./o. Kassenprüfern abgelaufen sind

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Die zu fertigende Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen nach Antragstellung erfolgen.

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte und die Jahresrechnung prüfen. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassierer genau Buch.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis zu unterrichten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8

1. Über eine Änderung der Satzung beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Auflösung der Vereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der eingetragenen, stimmberechtigten Mitglieder. Sind keine 2/3 der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Sind auch bei dieser Versammlung keine 2/3 der eingetragenen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend, entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Vereins.

§ 9

1. Die Vereinigung erhält ihre finanziellen Mittel durch freiwillige Mitgliedsbeiträge, deren Höhe im Ermessen des jeweiligen Mitgliedes liegt, sowie durch andere freiwillige Zuschüsse und Zuwendungen. Der Mindest-Mitgliedsbeitrag und seine Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. **Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. Montag im März eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.**

§ 10

1. Zuwendungen an die Schule bzw. an einzelne Schüler werden gewährt:

- a) auf schriftlichen Antrag durch den Schulleiter
- b) auf Antrag der Eltern, vertreten durch die Klassen- bzw. Schulpflegschaft. Über die Bewilligung der finanziellen Zuwendungen entscheidet der Vorstand. Für Zuwendungen wegen Bedürftigkeit wird auf § 2, Ziffer 5 der Satzung verwiesen.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilnsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung in der Realschule Wilnsdorf zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06. Juni 1978 angenommen und in der Mitgliederversammlung vom 05.07.2010 im derzeitigen Wortlaut verabschiedet.

Stand: Juli 20010